

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke  
– Drucksache 20/13982 –**

### **Sozialleistungseinstellungen in sogenannten Dublin-Fällen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (vgl. Bundestagsdrucksache 20/12805, Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 20/13413, Buchstabe a und Plenarprotokoll 20/195, S. 25464 ff) wurde im neu gefassten § 1 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) neu geregelt, dass in sogenannten Dublin-Fällen, also wenn ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung entsprechend der Dublin-III-Verordnung zuständig ist, kein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG mehr besteht – ähnlich wie bislang schon bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde. Nach breiter Kritik in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. September 2024 ([www.bundestag.de/ausschuesse/a04\\_inneres/anhoerungen/1018990-1018990](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_inneres/anhoerungen/1018990-1018990)) wurde im Gesetzgebungsverfahren ergänzt, dass eine Leistungseinstellung nur „nach der Feststellung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zulässig sein soll, wenn die Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat „rechtlich und tatsächlich möglich ist“. In diesem Fall können nur noch eingeschränkte „Überbrückungsleistungen“ bis zur Ausreise (maximal zwei Wochen) gewährt werden, nur in besonderen Härtefällen sind darüber hinaus eingeschränkte Leistungen möglich, wobei die drohende Obdach- und Mittellosigkeit an sich unberücksichtigt bleibt: „Der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet“ begründe „keine besondere Härte“, heißt es in der Begründung des Änderungsantrags der damaligen Regierungsfractionen auf Ausschussdrucksache 20(4)510. Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, sprach in Bezug auf diese Härtefallregelung von „Kleinstgruppen“ bzw. „nur wenige(n) Ausnahmen“, die sich hierauf berufen könnten, etwa schwangere Frauen, und sie betonte: die Ausnahmen nähmen dem Gesetz nicht die Schärfe ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faeser-bericht-aus-berlin-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faeser-bericht-aus-berlin-100.html)).

Im Gesetzgebungsverfahren und in der Debatte zur Verabschiedung des Gesetzes gab es Unklarheiten zur konkreten Anwendung der neuen Ausschlussregelung und zum möglichen Ausmaß der Leistungseinstellungen. Während der Abgeordnete Stephan Thomae (FDP) von „um die 50 000 Fälle pro Jahr“ sprach (Plenarprotokoll 20/195, S. 25476), nannte der Abgeordnete Alexander Throm (CDU/CSU) unter Berufung auf eine Kleine Anfrage der Linken die

Zahl von „1 484 Personen zum 30. Juni 2024, bei denen ein Leistungsauschluss überhaupt möglich wäre“ (ebd., S. 25373).

Und während Stephan Thoma (FDP) behauptete, dass „der entscheidende Punkt“ für Leistungstreichungen sei, „ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge feststellt, dass eine Überstellung rechtlich und faktisch möglich ist. Das ist bei all den Fällen der Fall, wo eine Übernahmeerklärung anderer EU-Länder vorliegt ...“, erklärte der Abgeordnete Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Es reicht eben nicht der Bescheid des BAMF. Zwingend müssen alle tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausreise gegeben sein, inklusive des von staatlicher Seite zu garantierenden Transfers in das andere europäische Land, bevor ein Leistungszug in Deutschland verhängt werden darf“ (ebd., S. 25469).

In der Begründung des Änderungsantrags der damaligen Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP heißt es einerseits, dass die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Ergänzung, wonach das BAMF festgestellt haben müsse, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei, nur „klarstellenden Charakter“ habe, denn mit der Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF sei die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Ausreise bereits festgestellt worden. Andererseits heißt es dort konkretisierend, dass eine „selbstinitiierte Ausreise (...) in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich (sei), wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt“. Das wiederum widerspricht Feststellungen von Sachverständigen und Stellungnahmen, wonach freiwillige Ausreisen im Rahmen von Dublin-Überstellungen im Regelfall gerade nicht möglich sind, weil das BAMF nach seinen internen Regelungen („Dienstanweisung Dublin“) diesen „aus Sicherheitsgründen“ „nicht zustimmt“ (vgl. z. B. Ausschussdrucksache 20(4)496, Stellungnahme von Pro Asyl, S. 4).

In vielen Erklärungen von Abgeordneten der damaligen Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu ihrem Abstimmungsverhalten wurde deutlich (Plenarprotokoll 20/195, ab S. 25568), dass sie dem Gesetzentwurf zugestimmt haben, obwohl sie insbesondere die Leistungseinstellung in Dublin-Fällen für falsch bzw. bedenklich hielten, manche sprachen (trotz ihrer Zustimmung) sogar davon, dass dieses Gesetz „eine Katastrophe“ sei (z. B. Swantje Henrike Michaelsen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ebd., S. 25574). Manche Regierungsabgeordneten erklärten, dass es „ungewiss“ sei, ob mit den Änderungen im parlamentarischen Verfahren „in jedem Fall Obdachlosigkeit verhindert werden kann“ (ebd., z. B. S. 25568). Der Beauftragte der SPD-Bundestagsfraktion für Wohnungs- und Obdachlose, Brian Nickholz, befand hingegen: „Die logische Konsequenz ist, dass ein Großteil der betroffenen Menschen ohne Obdach auf der Straße landen wird“ (ebd., S. 25576) – er stimmte dem Gesetzentwurf dennoch „schweren Herzens“ (ebd.) zu. Zumindest ein Abgeordneter räumte ein, die konkreten Auswirkungen und rechtliche Zulässigkeit der Neuregelung nicht sicher beurteilen zu können: „Ich setze mich in den letzten Tagen mit genau diesen Fragen intensiv auseinander und kann nicht mit Sicherheit sagen, dass ich zu 100 Prozent verstanden habe und sicher sein kann, ob und dass das alles richtig ist – so ehrlich will ich sein. Es ist äußerst kompliziert“ (Felix Döring, SPD).

Nicht zuletzt wurde von mehreren Sachverständigen und in zahlreichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf (vgl. [www.bundestag.de/ausschuesse/a04\\_ineres/anhoerungen/1018990-1018990](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_ineres/anhoerungen/1018990-1018990)) auf die Unvereinbarkeit der Leistungseinstellung in „Dublin-Fällen“ mit EU-Recht, aber insbesondere auch mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum menschenwürdigen Existenzminimum hingewiesen. Die Abgeordnete Clara Bünger (Linke) kritisierte in ihrer Rede (Plenarprotokoll 20/195, S. 25479), dass in der Begründung des Gesetzentwurfs die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „mit keiner Silbe berücksichtigt und ignoriert“ werde, entsprechend bedauernd äußerte sich z. B. auch der sachverständige Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Dr. Philipp Wittmann (Ausschussdrucksache 20(4)493 A neu, S. 74, 82).

Der Abgeordnete Sebastian Hartmann (SPD) vertrat die Auffassung, dass „der Begriff ‚Leistungsausschluss‘ (...) von der Wortwahl her schon irreführend sei“ (weil ein anderes europäisches Land für die Leistungsgewährung zuständig sei; Plenarprotokoll 20/195, S. 25482), allerdings formulierte auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), dass in Dublin-Fällen „der weitere Bezug von Leistungen ausgeschlossen werden“ solle ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/08/Sicherheitspaket-Solingen.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/08/Sicherheitspaket-Solingen.html)).

1. Hat die Bundesregierung dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNISS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundestagsdrucksache 20/12805 bzw. dem Änderungsantrag der damaligen Regierungsfractionen auf Ausschussdrucksache 20(4)493 (bitte differenzieren) inhaltlich zugearbeitet, etwa durch Formulierungshilfen zum Gesetzentwurf bzw. Änderungsantrag, durch Hinweise zur Praxis des BAMF, durch rechtliche Beratung oder die Bereitstellung von Frage-Antwort-Papieren (und wenn ja, bitte mit Datum und genauer Darstellung der jeweiligen Zuarbeiten auflisten)?

Für den Gesetzentwurf wurde eine Formulierungshilfe ausgearbeitet. Es entspricht ständiger Staatspraxis, dass die Bundesregierung bei der Gesetzgebungstätigkeit des Bundestages Hilfestellung leistet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Formulierungshilfen der Bundesregierung“, Bundestagsdrucksache 19/19746, Antwort zu den Fragen 1 bis 6). Diesen Ausarbeitungen liegen innerparlamentarische Angelegenheiten zugrunde, die vom parlamentarischen Fragerecht nicht umfasst sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Nachfrage zur v. g. Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/21682, Antwort zu Frage 1). Die Bundesregierung hat auf diese Angelegenheiten keinen Einfluss (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Offene Fragen zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes“, Bundestagsdrucksache 20/8076, Vorbemerkung der Bundesregierung).

2. Kam die Initiative zu der Neuregelung der möglichen Leistungseinstellung in „Dublin-Fällen“ von den damaligen Regierungsfractionen oder von der Bundesregierung bzw. dem Bundesministerium des Innern und für Heimat?

Ein Leistungsausschluss für sogenannte „Dublin-Fälle“ war Bestandteil des sicherheitspolitischen Maßnahmenpaketes, welches die Bundesregierung in Antwort auf den islamistischen Terroranschlag in Solingen vorgelegt hat. Damit wurde zudem eine Maßnahme, die in der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verankert ist, vorgezogen.

3. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung zu erklären, dass in dem Gesetzentwurf und in dem Änderungsantrag zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit von totalen Leistungseinstellungen in „Dublin-Fällen“ jegliche Auseinandersetzung mit zwingend zu beachtendem EU-Recht und Verfassungsrecht fehlt und insbesondere auch nicht auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bzw. des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingegangen wurde (vgl. z. B. auch die Stellungnahme des sachverständigen Richters am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Dr. Philipp Wittmann, Ausschussdrucksache 20(4)493 A neu, S. 74, 82, bitte ausführen und begründen)?

4. Welche Vorgaben gibt es im Allgemeinen für die Gesetzgebung, wenn es um die Beachtung von EU- und Verfassungsrecht geht, inwiefern muss der Gesetzgeber überprüfen, ob bei Gesetzesänderungen EU- und Verfassungsrecht eingehalten werden, und inwiefern besteht in Zweifelsfällen diesbezüglich eine Darlegungs- und Begründungspflicht (bitte ausführen), wieso wurden entsprechende Vorgaben bei dem hier maßgeblichen Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Einstellung von Sozialleistungen in „Dublin-Fällen“ nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls nicht berücksichtigt, bzw. warum hat die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium der Justiz oder das Bundesministerium des Innern und für Heimat die damaligen Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegebenenfalls nicht auf die Frage möglicher Kollisionen mit EU- und Verfassungsrecht aufmerksam gemacht (bitte ausführen)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 45 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu beteiligen, bevor der Entwurf einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird. Diese Prüfung ist auch anlässlich des Entwurfs des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems erfolgt.

Allgemein ergeben sich Begründungspflichten für Gesetzentwürfe aus § 42 Absatz 1 und § 43 der GGO bzw. aus § 76 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Rechtliche Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Gesetzentwurfs sind darin nicht vorgesehen. Auch die Vereinbarkeit eines Gesetzentwurfs mit dem Recht der Europäischen Union braucht danach nicht durch rechtliche Ausführungen belegt, sondern lediglich im Ergebnis bestätigt zu werden.

Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen waren danach auch im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems nicht erforderlich. Dass die Bundesregierung von der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union überzeugt ist, geht aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervor (siehe auf S. 22 der Bundestagsdrucksache 20/12805).

5. Inwiefern sieht die Bundesregierung bezüglich der Neuregelung der Einstellung von Sozialleistungen in „Dublin-Fällen“ Konflikte mit oder Verstöße gegen vorrangiges EU-Recht, insbesondere gegen die einschlägigen Bestimmungen der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/32/EU (vgl. insbesondere Artikel 20 Absatz 5), wonach Kürzungen eine individuell begründete, verhältnismäßige Einzelfallentscheidung verlangen und in jedem Fall ein würdiger Lebensstandard für alle Antragstellende gewährleistet werden muss, aber auch gegen die künftige Fassung der EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346, insbesondere Artikel 21 i. V. m. Artikel 22 Absatz 2), wonach auch dann, wenn ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, ein Lebensstandard sichergestellt werden muss, der im Einklang mit Unionsrecht, einschließlich der EU-Grundrechte-Charta und internationalen Verpflichtungen, steht (bitte ausführen und begründen)?

6. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden (vgl. auch: [verfassungsblog.de/auf-konfrontationskurs-mit-dem-eugh/](http://verfassungsblog.de/auf-konfrontationskurs-mit-dem-eugh/)), dass der neue Leistungsausschluss gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 2 AsylbLG jedenfalls bis zum Inkrafttreten der der neuen Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (VO (EU) 2024/1351, AMM-VO) unangewendet bleiben muss, weil selbst im Fall einer vorgezogenen Umsetzung der neuen Aufnahme-Richtlinie RL (EU) 2024/1346 deren Artikel 21 auf die erst am 1. Juli 2026 in Kraft tretende AMM-VO verweist (bitte begründen)?
7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden (vgl. auch: Constantin Hruschka, [verfassungsblog.de/auf-konfrontationskurs-mit-dem-eugh/](http://verfassungsblog.de/auf-konfrontationskurs-mit-dem-eugh/)), dass Behörden und Gerichte in Deutschland europarechtlich verpflichtet sind, die genannte Neuregelung unangewendet zu lassen, um die effektive Geltung unionsrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, zumal der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. September 2012 in der Rechtssache C-179/11 in Randnummer 56 festgehalten hat, worauf auch Constantin Hruschka hinweist, dass „die allgemeine Systematik und der Zweck der Richtlinie 2003/9 wie auch die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Artikel 1 der Charta, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegen[stehen], dass einem Asylbewerber, und sei es auch nur vorübergehend nach Einreichung eines Asylantrags und vor seiner tatsächlichen Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird“, wenn nein, bitte auch in Auseinandersetzung mit dem genannten und ausschnittweise zitierten EuGH-Urteil begründen, wenn ja, welche Initiativen zur Einhaltung des EU- und Verfassungsrechts wird die Bundesregierung diesbezüglich gegebenenfalls ergreifen (etwa Rund- und Informationsschreiben an die Bundesländer, Ausländer- und Sozialbehörden, dass die Neuregelung aufgrund höherrangigem EU-Recht nicht anzuwenden ist), wenn nein, warum nicht (bitte in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH begründen)?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der in § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geregelte Leistungsausschluss ist nach Auffassung der Bundesregierung mit EU-Recht vereinbar. Die künftige Aufnahme-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1346) und die neue Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) sehen für bisherige Dublin-Fälle ab dem Zeitpunkt, in dem sie eine Überstellungsentscheidung erhalten haben, vor, dass sie nur noch in dem Land, in das sie überstellt werden sollen, Anspruch auf die in der künftigen Aufnahme-Richtlinie in den Artikeln 17 bis 20 enthaltenen Leistungen haben, unbeschadet der Verpflichtung, einen Lebensstandard im Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die künftige Aufnahme-Richtlinie bis zum Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die Europäische Kommission hat hierzu erklärt, dass Maßnahmen der künftigen Aufnahme-Richtlinie, darunter auch der zuvor genannte Leistungsausschluss, schon vorzeitig zur Anwendung gebracht werden können. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

8. Inwiefern sieht die Bundesregierung bezüglich der Neuregelung der Einstellung von Sozialleistungen in „Dublin-Fällen“ Konflikte mit oder Verstöße gegen Verfassungsrecht, insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 18. Juli 2012, – 1 BvL 10/10 und 2/11 –), wonach Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums unabhängig vom Aufenthaltsstatus „in jedem Fall und zu jeder Zeit“ gewährleistet werden und neben der physischen Existenzsicherung auch soziokulturelle Teilhabemöglichkeiten absichern müssen (vgl. ebd., Leitsätze und Randnummer 94) und migrationspolitische Erwägungen dabei keine Rolle spielen dürfen (ebd., Randnummer 95, bitte ausführen und begründen)?

Es ist dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht verwehrt, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden. Dieser kann durch eine Pflicht zum vorrangigen Einsatz aktuell für Betroffene selbst verfügbarer Mittel aus Einkommen, Vermögen oder Zuwendungen Dritter zur Geltung gebracht werden (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 123–126, juris; BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 –, BVerfGE 163, 254–298, Rn. 61). Die von der angesprochenen Regelung betroffenen Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen der für sie jeweils zuständige Mitgliedstaat während der Dauer des Asylverfahrens materielle Leistungen und eine medizinische Versorgung nach Maßgabe der Aufnahme-Richtlinie gewährt; die Ausreise in diesen zuständigen Mitgliedstaat muss den Betroffenen auch tatsächlich möglich sein (vgl. Bundestagsdrucksache 20/12805, S. 31).

9. Teilt die Bundesregierung den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts L 19 AY 44/19 B ER vom 22. Juni 2020, wonach aus der Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht folgt, dass bei entsprechender Bedürftigkeit immer eine besondere Härte anzunehmen ist, die die Gewährleistung von Überbrückungsleistungen bis zur tatsächlichen Ausreise der Betroffenen erfordert (ebd., Urteilsabdruck S. 11), wenn nein, bitte begründen, und welche anderslautenden Entscheidungen von Landessozialgerichten zu Leistungseinstellungen bei Geflüchteten, die ihre Auffassung stützen, liegen der Bundesregierung gegebenenfalls vor (bitte darstellen)?

Eine besondere Härte zeichnet sich aus Sicht der Bundesregierung dadurch aus, dass sie nicht für alle vom Leistungsausschluss betroffenen Personen typisch ist, also individuelle Besonderheiten hinzutreten, die über die mit dem reduzierten Leistungsumfang typischerweise verbundenen Härten hinausgehen. Eine Auslegung, nach der eine besondere Härte schon vorliegt, solange das Existenzminimum nicht anderweitig gewährleistet wird, würde dem entgegenstehen.

In Bezug auf die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2020 – L 19 AY 44/19 B ER - ist anzumerken, dass es sich um einen speziellen Einzelfall handelt. Das Gericht hat ausgeführt, die besondere Situation des Antragstellers habe unter anderem darin bestanden, dass ihm keine Selbsthilfemöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten (S. 11). Aufgrund der Pandemie-Lage zum damaligen Zeitpunkt habe ein Ein- und Ausreiseverbot vorgelegen für das Land, in welchem der Antragsteller internationalen Schutz erlangt habe (S. 12). Dies entspricht den Ausführungen in der Antwort zu Frage 8 zum Nachranggrundsatz.

Anderslautende Entscheidungen von Landessozialgerichten zu den in § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG geregelten Härtefallleistungen bei Leistungsausschlüssen sind der Bunderegierung nicht bekannt.

10. Hält die Bundesregierung die Einstellung von Sozialleistungen (Unter-  
kunft und Verpflegung) bei geflüchteten Familien mit minderjährigen  
Kindern für mit dem vorrangig zu beachtenden Kindeswohl vereinbar  
(vgl. Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention, bitte begrün-  
den), auch vor dem Hintergrund, dass die Ausnahmeregelung zur „De-  
ckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ in § 1 Absatz 4 AsylbLG  
dem Wortlaut nach nur für den Übergangszeitraum von zwei Wochen bis  
zur Ausreise („Leistungsberechtigten nach Satz 2“) und nur in besonde-  
ren Fällen gilt (bitte begründen, inwiefern teilt die Bundesregierung  
diese Lesart der Vorschrift)?
- Unter welchen Umständen und in welchem Umfang sollen nach Auf-  
fassung der Bundesregierung Leistungen „zur Deckung besonderer  
Bedürfnisse von Kindern gewährt“ werden (§ 1 Absatz 4 Satz 6, 1.  
Halbsatz AsylbLG), vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der  
Fragestellenden der entsprechende Halbsatz grammatikalisch nicht  
ganz eindeutig formuliert wurde, sollen Leistungen nach den § 3 Ab-  
satz 1 Satz 1 und § 4, soweit die besonderen Einzelfallumstände dies  
erfordern, zur Überwindung einer besonderen Härte oder zur De-  
ckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt werden, oder  
sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern ebenfalls nur bei  
einer „besonderen Härte“ berücksichtigt werden (bitte nachvollzieh-  
bar darstellen), was genau sind die „besonderen Bedürfnisse von  
Kindern“, welche Leistungen sind hievon erfasst (bitte ausführen)?
  - Bezieht sich der einzige Satz in der Begründung der Neuregelung,  
der sich auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern bezieht, näm-  
lich: „Leistungen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kin-  
dern werden gewährt“ (Bundestagsdrucksache 20/12805, Begrün-  
dung zu Artikel 4 Nummer 1), nach Auffassung der Bundesregierung  
auf die Härtefallregelung (nach Ablauf der zweiwöchigen Überbrü-  
ckungsregelung), auf die zweiwöchige Überbrückungsregelung, auf  
beide Ausnahmeregelungen oder auf Leistungen nach dem AsylbLG  
im Allgemeinen, auch bei Vorliegen eines Leistungsausschlusses,  
und wie ist dieser Satz nach Auffassung der Bundesregierung folg-  
lich zu interpretieren (bitte nachvollziehbar ausführen)?
  - Ist es aus nach Auffassung der Bundesregierung bei Familien zuläs-  
sig, die Eltern von der Unterbringung und/oder Verpflegung auszu-  
schließen, während ihre Kinder aufgrund ihrer „besonderen Bedürf-  
nisse“ womöglich weiterhin mitessen dürfen und/oder gegebenen-  
falls zumindest notdürftig untergebracht werden, und wenn ja, wie  
soll eine solch unterschiedliche Behandlung von Eltern und Kindern  
gegebenenfalls praktisch gehandhabt werden (bitte ausführen)?
  - In welchen Fallkonstellationen müssen nach Auffassung der Bundes-  
regierung besondere Bedürfnisse von Kindern nicht gedeckt werden,  
in welchen Fallkonstellationen ist es nach Auffassung der Bundes-  
regierung zulässig, Kindern jegliche Leistungen zur Unterbringung  
und Gewährleistung selbst des physischen Existenzminimums zu  
verweigern, wenn diese bzw. ihre Eltern hilfsbedürftig sind (bitte  
ausführen und begründen)?

Die Fragen 10 bis 10d werden gemeinsam beantwortet.

§ 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG enthält zwei Tatbestände, die eine im Einzelfall  
über die Überbrückungsleistungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG hinaus-  
gehende Hilfestellung ermöglichen, und zwar eine inhaltliche Aufstockung  
der Überbrückungsleistungen u. a. um Leistungen zur Deckung besonderer Be-  
dürfnisse von Kindern (HS. 1) sowie eine Leistungsgewährung über einen Zeit-  
raum von zwei Wochen hinaus zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfs-  
lage (HS. 2). Beide Tatbestände können kumulativ vorliegen und setzen voraus,  
dass die Leistungen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwin-  
dung einer besonderen Härte erforderlich sind. Die Regelung ermöglicht den

Behörden, den unterschiedlichen Lebenssachverhalten und Bedarfslagen der Kinder im Einzelfall gerecht zu werden.

Die Länder und Kommunen sind für die Ausführung des AsylbLG und somit auch für die Versorgung der unter § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG fallenden Kinder sowie deren Eltern zuständig. Das heißt, die Leistungsbehörden haben bei der ordnungsgemäßen Anwendung und Auslegung des § 1 Absatz 4 AsylbLG neben den Vorgaben des Grundgesetzes und den europarechtlichen Vorgaben auch die völkerrechtlichen Verträge, wie die UN-Kinderrechtskonvention, zu beachten.

11. Eröffnet nach Auffassung der Bundesregierung die Formulierung der Härtefalleistungen nach Ablauf von zwei Wochen („ebenso sind Leistungen (!) über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen...“; § 1 Absatz 4 Satz 6, 2. Halbsatz AsylbLG) bei entsprechendem Bedarf den Zugang zu sämtlichen Leistungen des AsylbLG, oder entsprechen solche Härtefalleistungen dem Umfang der Härtefalleistungen innerhalb der zwei Wochen (§ 1 Absatz 4 Satz 6, 1. Halbsatz AsylbLG) mit der Folge, dass für Erwachsene auch im Fall einer besonderen Härte (etwa bei besonderen Schutzbedarfen aufgrund einer Behinderung, Erkrankung, Pflegebedürftigkeit) sämtliche Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums sowie die Leistungen des § 6 AsylbLG kategorisch ausgeschlossen sind (bitte nachvollziehbar darlegen)?

Der Umfang von zeitlich über einen Zeitraum von zwei Wochen hinausgehenden Härtefalleistungen ergibt sich aus § 1 Absatz 4 Satz 6, HS. 1 AsylbLG. Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG sowie sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG sind davon nicht umfasst.

12. Auf welche Leistung genau bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung die Bestimmung in § 1 Absatz 4, letzter Satz AsylbLG, wonach diese „als Darlehen zu erbringen“ ist (bitte ausführen)?

§ 1 Absatz 4 Satz 9 AsylbLG, nach welchem die Leistung als Darlehen zu erbringen ist, bezieht sich allein auf die nach § 1 Absatz 4 Satz 7 und 8 AsylbLG auf Antrag zu gewährende Übernahme der angemessenen Kosten der Rückreise.

13. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern bzw. zuständigen Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren), und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte ebenfalls nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern bzw. zuständigen Mitgliedstaaten und Aufenthaltsstatus differenzieren), wie erklärt die Bundesregierung den relativ geringen Anteil ausreisepflichtiger Personen in der Gruppe der Asylsuchenden, für die ein anderer Mitgliedstaat zuständig sein soll (6 840 von 24 872 zum Stand: 30. Juni 2024, Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/12757)?

Zum Stichtag 31. Oktober 2024 hielten sich 24 891 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sogenannten Dublin-III-Verordnung (Dublin III-VO) abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von



diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen waren zum Stichtag 5 899 ausreisepflichtig.

Es ist zu beachten, dass eine Auswertung nur nach aktuellem Stand des Ausländerzentralregisters (AZR) erfolgt. Hierbei können sich zeitliche Verzögerungen zwischen tatsächlichen Gegebenheiten und Eintragung ins AZR ergeben. Darüber hinaus kann bei der Auswertung kein Unterschied gemacht werden, ob die Überstellungsfrist noch andauert oder bereits abgelaufen ist.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>davon ausreisepflichtig:</b>
darunter:		
Syrien	5 290	1 307
Afghanistan	3 515	755
Türkei	2 472	602
Irak	1 560	354
Russische Föderation	1 545	402
Nigeria	1 270	406
Iran	1 192	204
Guinea	715	184
Somalia	655	136
Algerien	401	100

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>davon ausreisepflichtig:</b>
Gesamt	24 891	5 899
davon		
Italien	7 231	1 463
Kroatien	5 081	1 318
Frankreich	1 846	518
Polen	1 532	338
Bulgarien	1 486	356
Spanien	1 362	375
Schweden	937	225
Österreich	879	279
Niederlande	574	168
Belgien	519	118
Litauen	475	86
Schweiz	424	92
Rumänien	389	87
Ungarn	317	19
Portugal	292	78
Finnland	226	62
Lettland	220	75
Dänemark	193	52
Norwegen	168	30
Tschechien	158	38
Slowenien	153	38
Griechenland	142	20
Malta	97	29
Slowakei	63	12
Estland	49	10
Zypern	34	5
Luxemburg	27	5
Vereinigtes Königreich	11	2

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	davon ausreisepflichtig:
Irland	4	1
Island	2	0

14. Wie viele Personen werden nach Einschätzung der Bundesregierung bzw. von entsprechend fachkundigen Bediensteten des BAMF von der Neuregelung der Leistungseinstellung in „Dublin-Fällen“ für welche Zeiträume ungefähr betroffen sein, und auf welche Zahlenangaben lässt sich eine solche Einschätzung gegebenenfalls stützen (bitte zumindest die maßgeblichen Grunddaten hierzu und ungefähre Schätzwerte nennen, z. B. gegebenenfalls auch: eher etwa 50 000 im Jahr oder derzeit knapp 1 500 Personen, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Eine Prognose im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Folgen werden Leistungseinstellungen in „Dublin-Fällen“ nach Einschätzung der Bundesregierung in der Praxis konkret haben, wenn die Übergangs- und Härtefallregelung nicht (mehr) greifen:
- Werden Betroffene dann ihr Zimmer bzw. ihre Wohneinheit in einem Wohnheim bzw. in einer Aufnahmeeinrichtung oder gar ihre Wohnung verlassen müssen, und wird dies gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt, wo und wovon sollen sie dann gegebenenfalls leben (bitte ausführen)?
  - Ist mit einer erhöhten Zahl von Diebstahldelikten zur Abwendung von Hunger und Krankheiten zu rechnen („Mundraub“)?
  - Könnten sich Betroffene gezwungen sehen, sich zu prostituieren, um zu überleben, wie es beispielsweise aus Griechenland bekannt geworden ist (vgl. z. B. [www.spiegel.de/spiegel/griechenland-minderjaehrige-fluechtlinge-prostituieren-sich-um-zu-ueberleben-a-1147514.html](http://www.spiegel.de/spiegel/griechenland-minderjaehrige-fluechtlinge-prostituieren-sich-um-zu-ueberleben-a-1147514.html))?
  - Werden Betroffene nach dem Not- bzw. Ordnungsrecht der jeweiligen Länder bzw. Kommunen untergebracht werden müssen, welche Konsequenzen hätte dies gegebenenfalls für die allgemeine Notfallhilfe für Obdachlose, und welche Folgekosten für die Kommunen wären damit voraussichtlich verbunden (bitte ausführen)?

Die Fragen 15 bis 15d werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Betroffene nicht ohne Leistungen in Deutschland verweilen, sondern – gemäß ihrer rechtlichen Verpflichtung – in den für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren und dort die ihnen entsprechend der Aufnahme-Richtlinie zustehenden Leistungen erhalten. Die zweiwöchigen Überbrückungsleistungen verschaffen den Betroffenen die notwendige Zeit, um ihre Ausreise zu organisieren und umzusetzen.

16. Für welche Zeiträume und unter welchen Bedingungen erhalten Asylsuchende nach Erlass eines Unzulässigkeitsbescheides des BAMF in „Dublin-Fällen“ nach Kenntnis der Bundesregierung keine Aufenthaltsgestattung und keine Duldung mehr, sodass sie von der Neuregelung der Leistungseinstellung nach § 1 Absatz 4 AsylbLG betroffen sein können – umgekehrt, wann bzw. unter welchen Umständen erhalten sie wieder eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung, weil z. B. die Überstellungsfrist abgelaufen ist oder keine realistische Überstellungsmöglichkeit besteht (bitte zu beiden Teilfragen so genau wie möglich ausführen und auf gegebenenfalls bestehende interne Regelungen bzw. Vorgaben eingehen)?

Die Aufenthaltsgestattung erlischt nach § 67 Absatz 1 Nummer 5 des Asylgesetzes (AsylG) mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG.

Sobald die Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 1 Dublin III-VO abgelaufen ist, geht die Zuständigkeit auf Deutschland nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 1 Dublin III-VO über. Die Person durchläuft dann das nationale Asylverfahren. Sie erhält eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Verfahrens.

17. Wie sind die derzeitigen bzw. gegebenenfalls geplanten internen Regelungen des BAMF zur Gewährleistung freiwilliger Ausreisen im Rahmen von Dublin-Überstellungen (bitte so genau wie möglich darlegen und dabei kenntlich machen, welche Regelungen gegebenenfalls mit Blick auf die hier gegenständliche Gesetzesänderungen geändert wurden oder geändert werden sollen)?
- a) Inwiefern und unter welchen Bedingungen (bitte konkret auflisten: was genau muss erfüllt sein?) ermöglichen es diese Regelungen Asylsuchenden, in einen Mitgliedstaat „freiwillig“ auszureisen, der seine Zustimmung zur Überstellung im Rahmen des Dublin-Systems erklärt hat (bitte so ausführlich wie möglich darlegen)?

Die Fragen 17 und 17a werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 lit. a) der Durchführungsverordnung zur sogenannten Dublin III-VO kann die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat auf Initiative des Asylbewerbers erfolgen. Diese selbstinitiierte Überstellung wird unter Sicherstellung einer staatlichen Koordination seit 2023 grundsätzlich ermöglicht. Nach Artikel 8 Dublin III-VO sollen der Überstellungsort sowie zeitliche Angaben im Hinblick auf die geplante Überstellung dem zuständigen Mitgliedsstaat mindestens drei Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Der Ausländer wird im Dublin-Bescheid auf die Möglichkeit der selbstinitiierten Überstellung hingewiesen. Äußert er diesen Wunsch gegenüber der Ausländerbehörde, werden die Modalitäten zwischen der Ausländerbehörde und dem Ausländer abgestimmt und ein Überstellungsdatum vereinbart. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird hierüber informiert, teilt dem zuständigen Mitgliedstaat den Termin mit und stellt das Laissez-Passer aus.

- b) Inwiefern gelten die Ausführungen zu Frage 17a auch in Fällen, in denen eine Zustimmung zur Rückübernahme nicht ausdrücklich, sondern nur durch Fristablauf erfolgte (bitte ausführlich darlegen)?

Es bestehen keine Unterschiede zwischen Verfahren bei ausdrücklicher und fiktiver Zustimmung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 17 und 17a verwiesen.

- c) Erlässt das BAMF in „Dublin-Fällen“ nur dann entsprechende Unzulässigkeitsbescheide, wenn zuvor im Einzelfall geprüft und sichergestellt wurde, dass eine freiwillige Ausreise bzw. Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen möglich sein wird und die entsprechenden Voraussetzungen (welche?) geklärt wurden (bitte ausführen)?

Ist ein anderer Mitgliedsstaat nach Maßgabe der sogenannten Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und wird der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) AsylG als unzulässig abgelehnt, erlässt das BAMF gemäß § 34a Absatz 1 AsylG eine Abschiebungsanordnung, sobald feststeht, dass keine Abschiebungshindernisse der Abschiebung entgegenstehen.

- d) Stellt das BAMF nur dann Laissez-passers aus, wenn entsprechende konkrete Vorbereitungen für eine mögliche Ausreise im Einzelfall in Absprache mit dem zuständigen Mitgliedstaat getroffen und gegebenenfalls auch ein hierfür erforderliches Flugticket besorgt wurden, oder stellt es Laissez-passers zusammen mit Unzulässigkeitsbescheiden aus, in der Erwartung, dass sich dann die Betroffenen um die Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen für eine vom zuständigen Mitgliedstaat akzeptierte Ausreise kümmern (bitte ausführen)?

Die Ausstellung des Laissez-Passer erfolgt derzeit im Rahmen des Überstellungsverfahrens, sobald der Überstellungstermin feststeht. Eine Aushändigung im Rahmen der Zustellung des Bescheides erfolgt grundsätzlich nicht.

18. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Leistungseinstellung nach § 1 Absatz 4 Nummer 2 AsylbLG bereits dann möglich, wenn eine Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF in „Dublin-Fällen“ ergangen ist, weil damit implizit die Frage der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit einer Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat geklärt sei, oder sind hierfür zusätzliche Feststellungen und konkrete Vorbereitungen des BAMF im Einzelfall (z. B. Absprachen mit dem zuständigen Mitgliedstaat hinsichtlich der Zeiträume einer möglichen Ankunft, Beschaffung und Bezahlung eines gegebenenfalls erforderlichen Flugtickets, Ausstellung eines Laissez-passers usw.) zur Sicherstellung der Möglichkeit eines entsprechenden Transfers erforderlich, bevor es zu einer Leistungseinstellung mit Hinweis auf die Möglichkeit einer Ausreise kommen kann (bitte so genau wie möglich und begründet antworten)?

Der Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG setzt voraus, dass der Asylantrag des Leistungsberechtigten nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt und eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG angeordnet wurde. Ab Zustellung dieser Entscheidung (des sogenannten „Dublin-Bescheids“) haben hilfebedürftige Personen bis zur Ausreise, längstens jedoch für zwei Wochen, regelmäßig lediglich Anspruch auf eingeschränkte Hilfen, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken.

- a) Was folgt nach Auffassung der Bundesregierung daraus, dass unterschiedliche Vertreter unterschiedlicher (damaliger) Regierungsparteien in ihren Reden zur Verabschiedung des hier maßgeblichen Gesetzes im Deutschen Bundestag konträre Auffassungen zu der eben gestellten Frage geäußert haben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen), und besteht nach Auffassung der Bundesregierung dadurch die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen oder gar konträren Auslegungen und Anwendungspraktiken in den Bundesländern bzw. Kommunen kommen kann (bitte begründen)?

Die Ausführung des AsylbLG obliegt den Ländern und Kommunen. Aufgrund des grundrechtlich verankerten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sind im parlamentarischen Verfahren geäußerte Rechtsauffassungen für die Anwendung der Regelung nicht relevant. Unterschiedliche Rechtsauffassungen in der leistungsrechtlichen Praxis werden letztlich durch die zuständigen Sozialgerichte geklärt.

- b) Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die auf Ausschussdrucksache 20(4)510 vorgenommene Änderung, wonach eine Leistungseinstellung nur möglich ist, wenn „nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich“ ist, genau zu verstehen und auszulegen, wenn es in der diesbezüglichen Begründung einerseits heißt, dass diese Änderung nur „klarstellenden Charakter“ habe, weil diese Feststellung bereits mit der Entscheidung des BAMF über die Unzulässigkeit des Asylantrags erfolgt sei, andererseits aber, dass eine selbstinitiierte Ausreise „mit der Unzulässigkeitsentscheidung“ „in der Regel“ „innerhalb von zwei Wochen möglich“ sei, „wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt“ – was nach Lesart der Fragestellenden andeuten könnte, dass die bloße Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF eben nicht genügt (bitte ausführlich darlegen)?

Nach dem Wortlaut der Norm setzt der Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG durch das BAMF voraus, dass die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat durchgeführt werden kann. Insoweit hat die vorgenommene Ergänzung des § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG „klarstellenden Charakter“.

- c) Entspricht die Neuregelung angesichts der obigen Fragen nach Auffassung der Bundesregierung dem Gebot der Normenklarheit, wenn es nach Auffassung der Fragestellenden bei einer so wichtigen Frage wie der Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) Unklarheiten gibt, ab wann bzw. unter welchen Voraussetzungen genau es zu einer Einstellung existenzsichernder Leistungen kommen kann und es deshalb auch zu einer sehr unterschiedlichen Anwendungspraxis in den Bundesländern kommen könnte (bitte begründen)?

Wann es zu einem Leistungsausschluss kommt, ist durch Tatbestandsmerkmale klar definiert und festgelegt. Differenzierungen bei den über die Überbrückungsleistungen hinausgehenden Härtefallleistungen sind erwünscht. Damit hat der Gesetzgeber den das AsylbLG ausführenden Behörden Spielräume belassen, um dem Einzelfall gerecht werden zu können. Die Ausführung des AsylbLG erfolgt durch die Länder und Kommunen.

- d) Was unternimmt die Bundesregierung gegebenenfalls oder hat sie womöglich bereits unternommen, um durch klarstellende Hinweise, Rundschreiben, Informationen usw., etwa an die Bundesländer, Kommunen, Ausländer- und Sozialbehörden, zu einer einheitlichen Anwendung der Neuregelung beizutragen (bitte ausführen), und falls nichts Entsprechendes geplant ist, warum nicht?

Die Ausführung des AsylbLG obliegt den Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung steht über die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen in regelmäßigem Austausch mit den Ländern, wenn sich in der Praxis Anwendungsfragen zu einzelnen Normen des AsylbLG ergeben.

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Handlungsempfehlung für die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden zu erstellen. Inhalt dieser Handlungsempfehlung sind Hinweise zur einheitlichen Anwendung der Neuregelung des Leistungsausschlusses des § 1 Absatz 4 AsylbLG für sogenannte „Dublin-Fälle“.

- e) Ist es zutreffend, dass (jedenfalls bis zur Gesetzesänderung) freiwillige Ausreisen im Rahmen von Dublin-Überstellungen im Regelfall nicht möglich sind bzw. waren, weil das BAMF nach seinen internen Regelungen („Dienstabweisung Dublin“) diesen „aus Sicherheitsgründen“ „nicht zustimmt“ (vgl. z. B. Ausschussdrucksache 20(4)496, Stellungnahme von Pro Asyl, Seite 4), und wenn ja, wie ist das vereinbar mit der Annahme, dass Betroffenen mit einem entsprechenden Unzulässigkeitsbescheid des BAMF die Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat rechtlich und tatsächlich möglich sei (bitte ausführen), wenn nein, wie verhält es sich tatsächlich (bitte ausführen)?

Seit dem Jahr 2023 sind selbstinitiierte Überstellungen unter Sicherstellung einer staatlichen Koordination wieder möglich. Die betroffene Person wird im sogenannten „Dublin-Bescheid“, also der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG, auf die Möglichkeit der freiwilligen Überstellung hingewiesen.

- f) Hat das BAMF, bevor es in „Dublin-Fällen“ einen Unzulässigkeitsbescheid erlässt, einzelfallbezogen geprüft, ob den Betroffenen eine freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat möglich sein wird bzw. welche Bedingungen hierfür gegebenenfalls erfüllt sein müssen (z. B.: bestimmte Ankunftszeiten, Meldung bei bestimmten Behörden usw.), und erhalten Betroffene mit der Zustellung solcher Unzulässigkeitsbescheide vom BAMF Laissez-passers für eine freiwillige Ausreise, Informationen zu Ankunftszeiten und Meldeorten, Flugtickets usw. zeitgleich automatisch ausgehändigt (bitte ausführen), wenn nein, warum nicht, und wie sollen die Betroffenen dann gegebenenfalls innerhalb einer Zweiwochenfrist freiwillig ausreisen können, vor dem Hintergrund, dass sie dann selbst prüfen müssten, welche Papiere sie für einen entsprechenden Transfer benötigen, zu welchen Zeiten sie sich an welchem Ort im zuständigen Mitgliedstaat melden sollen usw. (bitte ausführen), und wie soll es Betroffenen realistischerweise möglich sein, innerhalb der kurzen Zweiwochenfrist ein gegebenenfalls erforderliches Flugticket zu besorgen, für das zunächst eine entsprechende Kostenübernahme durch die zuständigen Sozialbehörden beantragt werden müsste, weil es sich im Regelfall um mittellose, hilfebedürftige Personen handelt (bitte ausführen)?

Das BAMF prüft vor Erlass einer Abschiebungsanordnung, ob eine Überstellung innerhalb der maßgeblichen Frist von grundsätzlich sechs Monaten (Artikel 29 Absatz 1 Dublin III-VO) möglich ist, unabhängig davon, ob diese auf

Initiative des Betreffenden oder als kontrollierte Überstellung mit Verwaltungszwang durchgeführt wird.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 17a bis 17d verwiesen.

- g) Ist der Bundesregierung bekannt, worauf sich die Aussage in der Begründung auf Ausschussdrucksache 20(4)510 stützt, dass eine selbstinitiierte Ausreise „in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich“ sei, und stimmt dies mit ihrer Einschätzung und mit Angaben des BAMF hierzu überein (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Da selbstinitiierte Überstellungen gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat in der Regel drei bis fünf Tage im Voraus anzukündigen sind, sind solche Überstellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids grundsätzlich möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17a verwiesen.

- h) Wie ist die Annahme, dass eine selbstinitiierte Ausreise in „Dublin-Fällen“ „in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich“ sei, damit zu vereinbaren, dass es im ersten Halbjahr 2024 (Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/12757) zwar 4 701 Zustimmungen Italiens zur Rückübernahme, im selben Zeitraum jedoch lediglich 2 Überstellungen nach Italien gab (bitte ausführen)?
- i) Unter welchen Bedingungen akzeptiert Italien derzeit freiwillige Rückreisen bzw. Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems, vor dem Hintergrund, dass Italien Überstellungen aus Deutschland seit geraumer Zeit im Regelfall nicht akzeptiert (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/12757, bitte ausführen)?

Die Fragen 18h und 18i werden gemeinsam beantwortet.

Italien stimmt den Übernahmeersuchen im sogenannten Dublin-Verfahren weiterhin zu. Italien hat aber seit Dezember 2022 das Dublin-Überstellungsverfahren einseitig ausgesetzt, sodass zurzeit im Regelfall keine Überstellungen nach Italien aus tatsächlichen Gründen möglich sind. Ist eine Überstellung aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ nicht möglich, erfolgt kein Leistungsausschluss entsprechend der Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG.

- j) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass im Falle Italiens statt einer Abschiebungsanordnung (die nur erlassen werden darf, wenn feststeht, dass eine Abschiebung bzw. Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat durchgeführt werden kann, vgl. § 34a des Asylgesetzes (AsylG)), regelmäßig eine Abschiebungsandrohung erlassen werden muss, weil Italien nach jetzigem Stand im Regelfall keine Überstellungen aus Deutschland akzeptiert (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/12757, wenn nein, bitte begründen), und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass in diesen Fällen einer Abschiebungsandrohung die neue Regelung zum Leistungsausschluss nicht anwendbar ist, da diese an eine Abschiebungsanordnung anknüpft (vgl. § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG, wenn nein, bitte begründen, auch in Auseinandersetzung mit der Antwort zur ähnlich gelagerten Frage 158 auf Bundestagsdrucksache 19/26032)?

Die Voraussetzungen des § 34a Absatz 1 AsylG für den Erlass von Abschiebungsanordnungen nach Italien liegen grundsätzlich weiterhin unverändert vor.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12757 wird verwiesen.

- k) Wie können oder sollen die für Leistungseinstellungen verantwortlichen Sozialbehörden nach Auffassung der Bundesregierung erkennen, dass oder unter welchen Umständen in „Dublin-Fällen“ eine Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist (bitte ausführen)?
- l) Genügt diesbezüglich bereits das Vorliegen eines Dublin-Bescheides mit der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats, oder müssen die Sozialbehörden zusätzlich die Möglichkeit (und gegebenenfalls Zumutbarkeit) der freiwilligen Ausreise im Einzelfall prüfen, bevor es zur Leistungseinstellung kommt (bitte begründen)?
- m) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine Pflicht der Sozialbehörden zur Kommunikation und zum Informationsaustausch mit dem BAMF, um genauere Einzelheiten zu den Möglichkeiten und Zeiträumen einer freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat im konkreten Einzelfall zu klären, bevor es zu einer Leistungseinstellung kommt, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 18k bis 18m werden gemeinsam beantwortet.

Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG vorliegen, ist allein auf das Vorliegen der Feststellungen des BAMF im Rahmen der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) AsylG abzustellen.

- n) Müssen Sozialbehörden nach Auffassung der Bundesregierung vor einer Leistungseinstellung insbesondere prüfen, ob den Betroffenen eine Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat auch finanziell möglich ist, vor dem Hintergrund, dass bei freiwilligen Ausreisen in nicht an Deutschland angrenzende Mitgliedstaaten in jedem Fall ein Flugticket erforderlich sein wird, für das die Betroffenen aufgrund ihrer Bedürftigkeit in aller Regel nicht das erforderliche Geld haben werden, zumal sie in der Regel oft überwiegend nur Sachleistungen erhalten dürften (bitte begründen)?

Die Frage der finanziellen Mittel für die Ausreise ist für die Entscheidung über den Leistungsausschluss irrelevant.

- o) Wie können Sozialbehörden erfahren, ob die Dublin-Entscheidung des BAMF von Betroffenen gerichtlich angefochten wurde und wie der Verlauf der gerichtlichen Überprüfung hierzu ist (bitte darlegen)?

Nach § 8 Absatz 2a AsylG teilt das BAMF Umstände und Maßnahmen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des AsylbLG erforderlich ist, an die zuständige AsylbLG-Behörde mit.

- p) Sind nach Auffassung der Bundesregierung Sozialleistungseinstellungen in „Dublin-Fällen“ auch dann zulässig, wenn über einen einstweiligen Rechtsschutzantrag gegen die Dublin-Entscheidung des BAMF gerichtlich noch nicht entschieden wurde (bitte ausführen und begründen), und wenn ja, wie wäre das vereinbar mit dem Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes und damit, dass Dublin-Entscheidungen des BAMF in vielen Fällen nach einstweiligen Rechtsschutzanträgen durch die Gerichte korrigiert werden (im Jahr 2023 in einem Drittel aller Fälle, wobei die Verfahren deutlich länger als zwei Wochen dauerten, vgl. Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/12228; bitte begründen)?



- q) Müssen nach Auffassung der Bundesregierung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG verweigerte Leistungen rückwirkend nachgezahlt werden, wenn ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom Verwaltungsgericht positiv beschieden und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung angeordnet wurde (wenn nein, bitte begründen, auch in Auseinandersetzung mit der Antwort zur ähnlich gelagerten Frage 159 auf Bundestagsdrucksache 19/26032)?

Die Fragen 18p und 18q werden gemeinsam beantwortet.

Der Leistungsausschluss greift bereits dann, wenn die Entscheidung des BAMF noch nicht unanfechtbar ist, da die Abschiebungsanordnung sofort vollziehbar und die betreffende Person dadurch vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG ist. Sobald die betroffene Person aber Klage gegen die Abschiebungsanordnung erhoben und ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat, ist sie nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig und unterfällt damit auch nicht mehr dem Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses. Die Leistungen nach dem AsylbLG sind dann in vollem Umfang zu gewähren, und zwar rückwirkend.

- r) Welches Aufenthaltsdokument haben Asylsuchende bis zum Erhalt des Unzulässigkeitsbescheides des BAMF in „Dublin-Fällen“, wird dieses Dokument mit Aushändigung bzw. Zustellung des Dublin-Bescheides widerrufen bzw. eingezogen (bitte praxisnah ausführen), und welches andere Dokument erhalten sie dann (bitte genau darlegen), erhalten Betroffene ein (Aufenthalts-) Dokument, wenn sie einen einstweiligen Rechtsschutzantrag gegen einen Dublin-Bescheid eingelegt haben, und welches Aufenthaltsdokument erhalten sie nach gegebenenfalls positivem Ausgang eines solchen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (bitte praxisnah darlegen)?

Bis zum Dublin-Bescheid haben die Betroffenen eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG. Die Aufenthaltsgestattung erlischt nach Zustellung des Dublin-Bescheids gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 5 AsylG, da die Abschiebeanordnung nach § 34a Absatz 1 AsylG sofort vollziehbar ist. Die Person ist dann vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wird jedoch nach § 34a Absatz 2 AsylG gehemmt, sofern die Person innerhalb einer Woche nach Zustellung des Dublin-Bescheids einen Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie Anfechtungsklage gegen den Ablehnungsbescheid beim zuständigen Gericht einlegt (Vollstreckungshindernis). Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG ist auch nach Einlegung des Eilrechtsschutzes weiter erloschen. Ordnet das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung an, lebt die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG wieder auf.

- s) Müssen bzw. dürfen bzw. können sich Sozialbehörden bei Leistungseinstellungen in Dublin-Fällen nach Auffassung der Bundesregierung auf die jeweiligen Feststellungen und Einschätzungen des BAMF verlassen, oder kommt ihnen gegebenenfalls eine eigenständige Aufklärungs- und Einschätzungspflicht zu, etwa auch, wenn Betroffene ihre Gründe darlegen, warum ihnen eine Ausreise aus ihrer Sicht nicht möglich oder nicht zumutbar ist (bitte ausführen)?

Die Ausführung des AsylbLG und damit auch die Entscheidung über einen Leistungsausschluss obliegt den Ländern und Kommunen, wobei für die Frage, ob die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG vorliegen, allein auf das Vorliegen der Feststellungen des BAMF abzustellen ist.

19. Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung zuständig für die Übernahme der Kosten für einen Flug in den zuständigen Mitgliedstaat, was bei freiwilligen Überstellungen in nicht unmittelbar an Deutschland angrenzende Mitgliedstaaten angesichts der regelmäßig unterstützungsbedürftigen Betroffenen nach Auffassung der Fragestellenden häufig erforderlich sein dürfte, das BAMF oder die zuständige Sozialbehörde, und wie verläuft diese Beschaffung des Flugtickets in der Praxis im Regelfall (bitte darlegen)?

Nach Artikel 30 Absatz 1 Dublin III-VO werden die Kosten der Überstellung grundsätzlich vom entsendenden Mitgliedstaat getragen. Die Ausländerbehörden der Länder sind zuständig für die Organisation der (selbstinitiierten) Überstellung.

20. Wie viele freiwillige Ausreisen im Rahmen von Dublin-Überstellungen gab es im bisherigen Jahr 2024 (bitte auch nach Monaten auflisten) bzw. in den Jahren 2015 bis heute (bitte auch nach Jahren auflisten) in absoluten Zahlen und gemessen an allen Überstellungen (bitte auch nach Mitgliedstaaten differenzieren und zumindest ungefähre Schätzwerte fachkundiger Bundesbediensteter nennen, falls keine Statistik hierzu vorliegen sollte)?
21. Wie viele Laissez-passers wurden vom BAMF im bisherigen Jahr 2024 (bitte zusätzlich nach Monaten auflisten) bzw. in den Jahren 2020 bis 2023 (bitte jährlich auflisten) zur Ermöglichung freiwilliger Ausreisen bzw. Überstellungen ausgestellt, wie viele Flugtickets wurden vom BAMF oder in seinem Auftrag in den entsprechenden Zeiträumen besorgt und bereitgestellt (bitte auch nach den wichtigsten Zielstaaten differenzieren und jährliche Gesamtsummen nennen), um freiwillige Ausreisen im Rahmen von Dublin-Überstellungen zu ermöglichen (falls keine konkreten Zahlen vorliegen sollten, bitte zumindest ungefähre Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter nennen)?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der selbstinitiierten Überstellungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 lit. a) der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO wird statistisch nicht erfasst.

22. Welche internen Regelungen oder Hinweise hat das BAMF im Zusammenhang der Neuregelung des § 1 Absatz 4 AsylbLG nach Kenntnis der Bundesregierung erlassen oder geplant (bitte so genau wie möglich mit Datum und Inhaltsangabe darlegen), welche maßgeblichen Änderungen zur bisherigen Praxis gibt es gegebenenfalls (bitte auflisten)?

Um sicherzustellen, dass leistungsrelevante Umstände den kommunalen AsylbLG-Leistungsbehörden möglichst zeitnah zur Kenntnis gebracht werden, unterrichtet das Bundesamt diese mit standardisierten Nachrichten im sogenannten „XAusländer Datenaustauschformat“ und durch entsprechende Eintragungen im AZR. Wann und mit welchem Inhalt solche Nachrichten abgesendet werden, ist in den einschlägigen Dienstanweisungen des BAMF geregelt, welche fortlaufend aktualisiert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18d verwiesen.

23. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die ersten Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere des BAMF, mit der hier maßgeblichen Neuregelung, und welche Kenntnisse zur Praxis der Leistungseinstellung durch zuständige Sozialbehörden hat die Bundesregierung gegebenenfalls durch den fachlichen Austausch mit Landes- bzw. Kommunalbehörden oder auf anderem Wege erlangt (bitte so ausführlich wie möglich darstellen)?

Da die Regelung erst am 31. Oktober 2024 in Kraft getreten ist, liegen der Bundesregierung hierzu bislang keine Informationen vor.

24. Unterliegen nach Auffassung der Bundesregierung die vom Leistungsausschluss betroffenen Personen weiterhin der Wohnpflicht gemäß § 47 Absatz 1 AsylG und wenn ja, wie kann diese Wohnpflicht erfüllt werden, wenn die Betroffenen keinen Anspruch mehr auf Unterbringung und Verpflegung nach dem AsylbLG haben und eine Notunterbringung nach dem Ordnungsrecht gegebenenfalls nicht in Aufnahmeeinrichtungen erfolgen wird (bitte ausführen)?

Bis zur Überstellung besteht die Wohnpflicht weiter fort, die Unterbringung kann im Rahmen der Überbrückungsleistungen gewährleistet werden. Danach hat der Betroffene im zuständigen Mitgliedstaat Anspruch auf Leistungen. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Person die Möglichkeit anzuzeigen, dass sie in den zuständigen Mitgliedsstaat, in dem sie auch leistungsberechtigt ist, ausreisen möchte. Die Überstellung der Person wird dann schnellstmöglich organisiert.

Dies ist grundsätzlich innerhalb des Überbrückungsleistungszeitraums von längstens zwei Wochen möglich.

Scheitert der Termin der Überstellung aus Gründen, die die zu überstellende Person nicht selbst zu verantworten hat, wie z. B. der Überstellungsmodalitäten des zuständigen Mitgliedsstaates, liegt eine tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung vor. Die Person wäre dann wieder leistungsberechtigt.

25. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung bei bestehender Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zulässig, Betroffene leistungsrrechtlich von der Unterbringung, Gemeinschaftsverpflegung, der medizinischen Versorgung, der Versorgung mit Haushaltsenergie und Haushaltsgegenständen sowie Kleidung auszuschließen (bitte begründen), und wie kann dies praktisch umgesetzt werden?

Die Umsetzung des Leistungsausschlusses erfolgt durch die das AsylbLG ausführenden Länder und Kommunen. Nach dem Wortlaut der Regelung ist der Leistungsausschluss auch bei bestehender Wohnverpflichtung zulässig. § 1 Absatz 4 AsylbLG sieht die Möglichkeit von Überbrückungs- und Härtefallleistungen vor.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*